

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

N^o 52. Sonnabends, den 27. Decr. **1845.**

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuzzeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

A u f r u f.

Da die sämtlichen Folien des Grund- und Hypothekenbuches des Dorfes

N ö ß g e n

in Gemäßheit der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen vorbereitet, auch von den Grundbesitzern anerkannt sind, und der Entwurf dieses Grund- und Hypothekenbuches für Alle, die daran ein Interesse haben, an Amtsstelle zu Sachsenburg zur Einsicht bereit liegt, so werden hiermit Diejenigen, welche gegen den Inhalt des gedachten Grund- und Hypothekenbuches wegen der ihnen an Grundstücken des Ortes zustehenden dinglichen Rechte etwas einzuwenden haben sollten, aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten, längstens aber bis zum

15. März 1846

bei dem hiesigen Justiz-Amt anzuzeigen, widrigenfalls sie dieser Einwendungen bergestalt verlustig gehen, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Sachsenburg, den 22. August 1845.

Königliches Justiz-Amt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Erley.

A u f r u f.

Da die sämtlichen Folien des Grund- und Hypothekenbuches des Dorfes

Altenhain

in Gemäßheit der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen vorbereitet, auch von den Grundbesitzern anerkannt sind, und der Entwurf dieses Grund- und Hypothekenbuches für Alle die daran ein Interesse haben, an Amtsstelle zu Sachsenburg zur Einsicht bereit liegt, so werden hiermit Diejenigen, welche gegen den Inhalt des gedachten Grund- und Hypothekenbuches wegen der ihnen an Grundstücken des Ortes zustehenden dinglichen Rechte etwas einzuwenden haben sollten, aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten, längstens aber bis zum

15. März 1846